Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722).

I. ANSCHLUSSKOSTEN

1.1 Baukostenzuschuss

1.1.1 Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH (nachstehend: SWO) erhebt vom Kunden einen Baukostenzuschuss bei einem Neuanschluss gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AVB-FernwärmeV und bei einer wesentlichen Leistungserhöhung gemäß § 9 abs. 3 AVB-FernwärmeV. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % der anteiligen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen.

1.1.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist der jeweils aktuellen Preisübersicht zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen (Anlage 4b).

1.2 Hausanschlusskosten

1.2.1 Der Kunde erstattet der SWO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und – soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen ist – endend mit der Übergabestelle gemäß der gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB-WWH) der SWO.

1.2.2 Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes erforderlich sind und / oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.2.3 Die vom Anschlussnehmer nach Ziffer 1.2.2 zu erstattenden Kosten für Veränderung des Hausanschlusses sowie die Kosten für die Herstellung eines nicht in der Preisübersicht genannten Hausanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.2.4 Die SWO kann die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss z.B. nach Länge, Nennweite, Art und Leistungsbedarf für vergleichbare Hausanschlüsse innerhalb des Versorgungsbereichs berechnen.

1.2.5 Für Anschlüsse an das Verteilungsnetz gemäß angemeldeter Nahwärme-Anschlussleistung hat der Anschlussnehmer die Herstellungskosten zu den in der Preisübersicht ausgewiesenen Preisen zu erstatten.

1.2.6 Die Herstellung des Hausanschlusses und die Erdarbeiten für die Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen und privaten Bereich sowie die Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Bereich werden von der SWO oder einem von ihr beauftragten Tief- und Rohrleitungsbauunternehmen ausgeführt. Ausnahmen bezüglich der Tiefbauleistungen können von der SWO zugelassen werden und sind mit ihr abzustimmen.

1.2.7 Koordinierungsmehraufwand, der aus der Tätigkeit eines vom Kunden beauftragten Tiefbauunternehmens entsteht, z.B. Koordination mit anderen Versorgern, Einweisungen, Abnahmen von Teilleistungen, Verdichtungsprüfungen, werden dem Anschlussnehmer gemäß der Preisübersicht in Rechnung gestellt.

1.2.8 Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück und etwaige Wiederbepflanzungen sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.

1.2.9 Erschwernisse bei der Herstellung des Hausanschlusses, wie z.B. Wasser (Wasserhaltung), Frost, ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse (Felsboden), Bodenaustausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die SWO, die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Aufwand und nach vorheriger Ankündigung gesondert in Rechnung zu stellen.

1.2.10 Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o.ä.) obliegt dem Anschlussnehmer auf seine Kosten. Hecken- und Baumbepflanzungen sind im Bereich der Leitungstrasse nicht gestattet.

1.2.11 Die Höhe der Hausanschlusskosten ist der Preisübersicht (Anlage 4b) zu entnehmen.

1.3 Fälligkeit

1.3.1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die SWO kann angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

II. INBETRIEBSETZUNG

2.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist durch ein qualifiziertes Fachunternehmen bei der SWO zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der SWO. Die SWO kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

2.2 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden bei einem Zeitbedarf bis zu einer Stunde nach Pauschalbeträgen, bei höherem Zeitbedarf nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet die SWO einen Pauschalbetrag.

2.3 Die Höhe der Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind der Preisübersicht (Anlage 4b) zu entnehmen.

III. MAHNKOSTEN; EINSTELLUNG DER VERSORGUNG; WIEDERAUFNAHME DER VERORGUNG

3.1 Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Zahlungspflichten (Kosten für Mahnungen, Inkassomaßnahmen, Rücklastschriften und dgl.) sowie für die Einstellung (§ 33 AVBFernwärmeV) und die Wiederaufnahme der Versorgung anfallen, sind vom Kunden zu tragen. Ihre Höhe ist der Preisübersicht (Anlage 4b) zu entnehmen.

IV. MESSEINRICHTUNGEN

4.1 Die SWO ermitteln die gelieferte Wärmemenge durch Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die SWO kann die zur Verfügung gestellte Wärmemenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln.

4.2 Die Messeinrichtungen sind vom Kunden vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser, Grundwasser, Schmutz und von außen eindringender Feuchtigkeit zu schützen.

V. ABLESUNG

5.1 Die Messeinrichtungen werden von der SWO, von einem Dienstleister oder auf Aufforderung der SWO durch den Kunden abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen stets frei zugänglich sind.

5.2 Die Stadtwerke lesen die Funkzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

- Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
- Die Auslesung erfolgt jeweils im Zeitraum von der 1. bis 4. Kalenderwoche des Folgejahres.
- Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
- Unterjährig maximal 4 x für Funktionstests.

5.3 Die Sicherheit der von den Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Die Daten werden mit einer gesicherten Verschlüsselung übertragen.
- Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke oder von den Stadtwerken beauftragten Dritten.

VI. KÜNDIGUNG

6.1 Hat in den Fällen von § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV ein Kunde sein Wärmebezugsverhältnis wirksam gekündigt, ohne dass zugleich ein neuer Wärmeliefervertrag mit einem neuen Kunden geschlossen wird und wird gleichwohl über die Beendigung des Wärmebezugsverhältnisses hinaus Wärme vorgehalten oder abgegeben, so hat der Kunde oder sein Rechtsnachfolger für die Zeit bis zum Abschluss des neuen Wärmeliefervertrages die jeweils gültigen Wärmepreise zu zahlen.

VII. HAFTUNG

7.1 Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet die SWO nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der SWO aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

VIII. RECHTSNACHFOLGE

8.1 Der Kunde hat die ausdrückliche Verpflichtung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Verpflichtung bei einer Veräußerung an eine Eigentümergemeinschaft oder einen anderen Dritten in der Teilungserklärung oder im notariellen Kaufvertrag zu übertragen. Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist die SWO von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Übertragung befreit. In diesem Fall hat der Kunde der SWO sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden - einschließlich Vermögensschäden und entgangenen Gewinn - zu ersetzen.

IX. SONSTIGE KOSTEN

9.1 Soweit der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 S. 5, 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

10.1 Die SWO erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sein denn, dass die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

XI. PREISE

11.1 Die Preisstellung unterscheidet sich nach der Höhe und der Preisbestandteile für die einzelnen Nahwärmegebiete der SWO.

11.2 Die Preise sind in der jeweils gültigen Preisübersicht (Anlage 4b) aufgeführt, die Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen ist

XII. ÄNDERUNG DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN

12.1 Die SWO behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

12.2 Änderungen werden mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge.

XIII. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. April 2019 in Kraft.

Oberursel, den 01.04.2019

STADTWERKE OBERURSEL (TAUNUS) GmbH